

fließung Vier Wochen, von der Verfall-Zeit zu rechnen, ihre Wechsel-Kraft verlohren haben. Daferne aber ein Handlungs-Bedienter, oder anderer, so von dem Principalen mit keiner besondern Vollmacht versehen, in dessen Nahmen Wechsel-Brieffe annehmen würde, soll zwar dieser, solche aus eigenen Mitteln zu bezahlen, angehalten werden; Der Principal aber, wider seinen Willen, zur Zahlung nicht verbunden seyn.

VIII.

Es lieget aber dem Inhaber eines *trasfirten* Wechsel-Brieffs ob, denselben, wenn er gleich erst nach der Verfall-Zeit einliesse, ohnverzüglich zu *präsentiren*, und die *Acceptation* bey demjenigen, auf welchen er lautet, sofort zu besorgen: Allermaßen auch der *Trassat* sich ohne Anstand zu erklären schuldig, ob er den Wechsel annehmen, und bezahlen wolle, oder nicht; Damit Letzternfalls die sodann nöthige *Protestation* gebührendermaßen geschehen, folglich der Inhaber sich, seines *Interesse* halber, bey dem Aussteller oder *Indossanten* erholen können. Und weil durch die mehr als einmal *indosfirte*, oder sogenannte *girirte* Wechsel-Brieffe, wie nicht minder durch
das